



## Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Bayer. Datenschutzbeauftragter • PF 22 12 19 • 80502 München

Herrn

[REDACTED]

[REDACTED]@fragdenstaat.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
06.07.2020

Unser Zeichen  
DSB-631-29

München, den 16.07.2020  
Durchwahl: 089 212672 - 57  
Herr Dr. Veigel

### Recht auf Auskunft

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

ich bedanke mich für Ihr E-Mail vom 6. Juli 2020.

Meine Zuständigkeit beschränkt sich gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) auf die Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei den bayerischen öffentlichen Stellen. Folglich beziehen sich meine Ausführungen allein auf das allgemeine Auskunftsrecht nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayDSG.

Bitte beachten Sie, dass das allgemeine Auskunftsrecht nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayDSG gemäß Art. 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BayDSG unter anderem keine Anwendung auf Schulen sowie sonstige öffentliche Stellen im Bereich von Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen findet. Diese Regelung gilt auch für das Staatsministerium als „sonstige öffentliche Stelle“, soweit es Aufgaben im Zusammenhang mit der Abiturprüfung wahrnimmt.

Im Ergebnis ist es daher datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Staatsministerium Ihrem Wunsch nach Übersendung der geltend gemachten Prüfungsunterlagen nicht nachgekommen ist.

Ich hoffe, dass ich zur Klärung der Rechtslage beitragen konnte.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Engelbrecht  
Ministerialrat